

## Anwaltsvergütung

# Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren – nicht das letzte Wort?

Der BGH hatte entschieden – nun kommt das OVG Münster zu praxisnaher Lösung<sup>1</sup>

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Der BGH schien Klarheit geschaffen zu haben. In einer Wettbewerbsache hatte der I. Zivilsenat des BGH entschieden, dass alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen seien (BGH, AnwBl 2017, 588). Dass dem Anwalt dadurch weniger als eine 0,55-Verfahrensgebühr verbleibe oder diese ganz untergehe, sei hinzunehmen (zu den Auswirkungen und zur Therapie durch eine Vergütungsvereinbarung siehe Schneider, AnwBl 2017, 616). Zwischenzeitlich hatte auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit Gelegenheit, sich mit diesem Problem zu befassen und hat – wie es fast nicht anders zu erwarten war – gegenteilig entschieden. Durch den Beschluss des OVG Münster dürfte in diese Anrechnungsfrage neue Bewegung hineinkommen. Der Autor erläutert die Entscheidung und wirbt für eine Gesetzesänderung in § 15a Abs. 1 RVG.

## I. Das Problem

In allen Gerichtsbarkeiten ist es möglich, dass der Anwalt zunächst außergerichtlich in verschiedenen Angelegenheiten tätig war, es dann aber nur zu einem einheitlichen Verfahren kommt. Denn die einzelnen außergerichtlichen Gegenstände können unter Umständen im Wege der subjektiven oder objektiven Klagenhäufung einheitlich verfolgt werden.

Es stellt sich dann die Frage, wie die einzelnen Geschäftsgebühren anzurechnen sind. Nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 1 RVG VV ist eine Geschäftsgebühr auf eine Verfahrensgebühr eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens zur Hälfte, höchstens jedoch zu 0,75, anzurechnen. Angerechnet wird nach dem Wert der außergerichtlichen Tätigkeit, der auch in das gerichtliche Verfahren übergeht (Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 5 RVG VV).

## II. Die Auffassung des BGH

Der BGH<sup>2</sup> ist der Auffassung, dass jede einzelne Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen sei. Nach seiner Auffassung ist eine Begrenzung des gesamten Anrechnungsaufkommens nicht vorzunehmen. Dabei nimmt der BGH in Kauf, dass die Summe der anzurechnenden Gebührenhälften letztlich mehr ausmachen kann, als die Verfahrensgebühr, die der Anwalt im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren erhält. Im Ergebnis erledigt der Anwalt dann das Verfahren ohne weitere Vergütung, weil dessen Verfahrensgebühr bereits faktisch in den Geschäftsgebühren inkludiert ist.

Der BGH schränkt seine Auffassung lediglich insoweit ein, als die Anrechnung nicht zu einem negativen Ergebnis führen könne. Die Anrechnung mehrerer hälftiger Geschäftsgebühren kann danach also maximal die nachfolgende Verfahrensgebühr zu Fall bringen. Sie kann dagegen nicht zu einem negativen Ergebnis führen, etwa dergestalt, dass noch auf weitere Gebühren anzurechnen wäre oder gar der Anwalt Geld zurückzahlen müsste.

Die zuvor vom OLG Koblenz<sup>3</sup> vertretene Auffassung, dass das Anrechnungsaufkommen in analoger Anwendung des § 15 Abs. 3 RVG auf eine hälftige Gebühr nach dem höchsten anzurechnenden Gebührensatz nach dem Gesamtwert aller Gegenstände begrenzt sei, hat der BGH ausdrücklich abgelehnt.

## III. Die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen

Das OVG Nordrhein-Westfalen<sup>4</sup> hatte sich im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreits mit derselben Problematik zu befassen. Zugrunde lag hier allerdings noch das RVG i.d.F. vor dem 1. September 2013. Mit Ausnahme der Gebührenbeträge ergeben sich insoweit allerdings keine Unterschiede. Dort waren mehrere einzelne Widerspruchsverfahren geführt worden, so dass dort jeweils eine 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG VV ausgelöst worden war. Es kam dann später zu einem einheitlichen gerichtlichen Verfahren, in dem alle drei Bescheide, die Gegenstand der Widerspruchsverfahren waren, gemeinsam in einer Klage angefochten wurden.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat, im Gegensatz zum BGH, die Anrechnung beschränkt. Das OVG Nordrhein-Westfalen argumentiert mit der Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 3 RVG-VV a. F. (= Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 5 RVG VV n. F.). Daraus ergebe sich, dass die Anrechnung auf den Wert zu beschränken sei, der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens geworden sei. Daraus wiederum folge, dass maximal eine 0,75-Gebühr aus dem Wert des gerichtlichen Verfahrens angerechnet werden könne, so dass also dem Anwalt im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren bei Annahme einer 1,3-Verfahrensgebühr zumindest eine Restvergütung von 0,55 verbleiben müsse.

Obwohl die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2017 datiert und zum Zeitpunkt dieser Entscheidung diejenige des BGH nicht nur bekannt war, sondern auch in den Fachzeitschriften ausführlich diskutiert worden ist, erstaunt es, dass das OVG Nordrhein-Westfalen mit keinem Wort auf diese Entscheidung eingeht. Daher fehlt in den Gründen daher auch jegliche Auseinandersetzung mit der Argumentation des BGH.

1 Besprechung von OVG Münster, AnwBl 2017, 1006 (Volltext AnwBl Online 2017, 631).

2 AnwBl 2017, 558 = AGS 2017, 170 = MDR 2017, 670 = JurBüro 2017, 245 = NJW 2017, 1821 = FamRZ 2017, 990 = Rpfleger 2017, 483 = NJW-Spezial 2017, 315 = RVGreport 2017, 220 = RVGprof. 2017, 96 = ErbR 2017, 361.

3 AGS 2009, 167 = JurBüro 2009, 304.

4 Beschl. v. 17. 7. 2017 – 19 E 614/16.

## IV. Die Berechnung

Im Fall des OVG Nordrhein-Westfalen war der Anwalt außergerichtlich mit drei verschiedenen Angelegenheiten befasst, deren Gegenstandswert jeweils 5.000 Euro betrug (Regelwert nach § 52 Abs. 2 GKG).

Ausgehend von jeweils einer 1,3-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) rechnete der Anwalt wie folgt ab:

### I. Erstes Widerspruchsverfahren (Wert: 5.000 Euro)

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG		391,30 Euro
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
	Zwischensumme	411,30 Euro	
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		78,15 Euro
	<b>Gesamt</b>		<b>489,45 Euro</b>

### II. Zweites Widerspruchsverfahren (Wert: 5.000 Euro)

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG		391,30 Euro
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
	Zwischensumme	411,30 Euro	
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		78,15 Euro
	<b>Gesamt</b>		<b>489,45 Euro</b>

### III. Drittes Widerspruchsverfahren (Wert: 5.000 Euro)

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG		391,30 Euro
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
	Zwischensumme	411,30 Euro	
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		78,15 Euro
	<b>Gesamt</b>		<b>489,45 Euro</b>

Im nachfolgenden Anfechtungsprozess vor dem VG sind dann alle drei Gegenstände anhängig geworden. Das Gericht hat den Streitwert gem. § 39 Abs. 1 GKG auf 15.000 Euro festgesetzt.

Nach der Auffassung des BGH wäre jetzt wie folgt zu rechnen gewesen:

### IV. Gerichtliches Verfahren (Wert: 15.000 Euro)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	735,80 Euro	
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 5.000 Euro	- 195,65 Euro	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 5.000 Euro	- 195,65 Euro	
4.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 5.000 Euro	- 195,65 Euro	
	verbleibende restliche Verfahrensgebühr		148,85 Euro
5.	1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3104 VV RVG		679,20 Euro
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
	Zwischensumme	848,05 Euro	
7.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		161,13 Euro
	<b>Gesamt</b>		<b>1.009,18 Euro</b>

Der Urkundsbeamte des VG hatte auch so festgesetzt. Auf die Beschwerde hin hat das OVG hat dagegen wie folgt gerechnet:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG		735,80 Euro
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 5.000 Euro	- 195,65 Euro	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 5.000 Euro	- 195,65 Euro	
4.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 5.000 Euro	- 195,65 Euro	
	Insgesamt nicht mehr als 0,65 aus 15.000 Euro		- 367,90 Euro
5.	1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3104 VV RVG		679,20 Euro
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
	Zwischensumme	1.067,10 Euro	
7.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		202,75 Euro
	<b>Gesamt</b>		<b>1.269,85 Euro</b>

Der Unterschied beträgt 179,85 Euro.

## V. Ausblick Sozialrecht

Dass sich die gleiche Problematik auch in sozialgerichtlichen Verfahren stellen kann, hat bisher keine Beachtung gefunden. Auch hier können mehrere Widerspruchsverfahren in ein einheitliches Klageverfahren münden.

### Beispiel

Der Anwalt legt für den Mandanten gegen zwei zeitlich versetzte Bescheide des Sozialamts gesondert Widerspruch ein. Die Widersprüche werden einheitlich zurückgewiesen. Dagegen wird vor dem SG Anfechtungsklage erhoben. Das Gericht gibt der Anfechtungsklage durch berufungsfähigen Gerichtsbescheid statt.

Ausgehend von den Mittelgebühren ist zunächst folgende Vergütung angefallen:

### I. Erstes Widerspruchsverfahren

1.	Geschäftsgebühr, Nr. 2302 VV RVG		345,00 Euro
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
	Zwischensumme	365,00 Euro	
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		69,35 Euro
	<b>Gesamt</b>		<b>434,35 Euro</b>

### II. Zweites Widerspruchsverfahren

1.	Geschäftsgebühr, Nr. 2302 VV RVG		345,00 Euro
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
	Zwischensumme	365,00 Euro	
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		69,35 Euro
	<b>Gesamt</b>		<b>434,35 Euro</b>

Im gerichtlichen Verfahren ist nur die Verfahrensgebühr angefallen, da bei einem berufungsfähigen Gerichtsbescheid keine Terminalsgebühr anfällt.<sup>5</sup> Folgt man der Auffassung des BGH, wäre wie folgt zu rechnen:

<sup>5</sup> Bayerisches LSG AGS 2017, 112 = NZS 2016, 960.

## II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV RVG		300,00 Euro
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	- 172,50 Euro	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	- 172,50 Euro	
	verbleibende restliche Verfahrensgebühr		0,00 Euro
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
	Zwischensumme	20,00 Euro	
5.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		3,80 Euro
	<b>Gesamt</b>		<b>23,80 Euro</b>

Folgt man dagegen der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen, wäre wie folgt zu rechnen:

## II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV RVG		300,00 Euro
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen	- 172,50 Euro	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen	- 172,50 Euro	
	insgesamt nicht mehr als		175,00 Euro
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
	Zwischensumme	145,00 Euro	
5.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		27,55 Euro
	<b>Gesamt</b>		<b>172,55 Euro</b>

## VI. Fazit

Nach der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen dürfte die Diskussion, wie bei mehreren Geschäftsgebühren auf eine einheitliche Verfahrensgebühr anzurechnen ist, neue Nahrung erhalten.

Eine Klarstellung des Gesetzgebers wäre wünschenswert. Insoweit könnte man die Vorschrift des § 15a Abs. 1 RVG<sup>6</sup> um einen S. 2–4 zu erweitern:

Sind mehrere Gebühren auf eine andere Gebühr anzurechnen, so wird jede Gebühr angerechnet. Bei Wertgebühren ist jedoch nicht mehr anzurechnen als eine Gebühr aus dem Gesamtbetrag der Einzelwerte nach dem höchsten anzurechnenden Gebührensatz. Bei Betragsrahmengebühren ist nicht mehr anzurechnen als eine Gebühr aus dem höchsten Höchstbetrag der anzurechnenden Gebühren, im Falle der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 nicht mehr als 175 Euro.

Mit dieser Regelung könnte der Gesetzgeber deutlich machen, dass die – prozessökonomisch häufig von allen gewünschten – Verbindung von Gegenständen nicht dazu führt, dass der Anwalt oder die Anwältin das Prozessverfahren „gratis“ oder „als Zugabe“ mit erledigt. Dahinter steht auch der Gedanke, dass sich die Anwaltsvergütung gerade bei gerichtlichen Verfahren auch am tatsächlichen entstandenen Aufwand orientieren sollte. Und: Der Gesetzgeber sollte gerade auch an die Anwälte denken, die nicht so klug, geschickt, cle-

ver oder gerissen sind, dass Problem dadurch zu lösen, dass sie eine Vergütungsvereinbarung schließen. So kann das Aufzählen von Gebühren nämlich verhindert werden.<sup>7</sup>



Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er ist Mitglied im Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltvereins.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).

<sup>6</sup> Der Wortlaut von § 15a Abs. 1 RVG: „Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.“

<sup>7</sup> Schneider, AnwBl 2017, 616.